

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Siebenzehntes Stück vom Jahre 1856.

N^o XXXVIII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 25. Juli 1856, den zwischen Preußen und den übrigen Staaten des Zoll- und Handelsvereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse abgeschlossenen Vertrag betreffend.

Nachdem zwischen Preußen und den übrigen Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits der nachstehend abgedruckte Vertrag vom 26. Januar d. J. abgeschlossen und ratificirt worden ist, so wird solches anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 25. Juli 1856.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.
v. Vertrat.

Vertrag

zwischen

Preußen, Hannover und Kurhessen für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits
wegen

Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Hannover und Seine Königliche Hoheit der Herzog von Hessen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des, Kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, Fürstl. Schw. Rudolst. Gesetzsamml. XVII.

39

Ausgegeben in Rudolstadt den 9. August 1856.